

Studienplan für die Studienprogramme der Digital Humanities

vom 17. Februar 2025 (in Kraft am 1. Februar 2026)

Die Philosophisch-historische Fakultät,

gestützt auf Artikel 44 des Statuts der Universität Bern vom 7. Juni 2011 (Universitätsstatut, UniSt) und auf das Reglement über das Studium und die Leistungskontrollen an der Philosophisch-historischen Fakultät (RSL Phil.-hist. 21) vom 15. März 2021,

erlässt den folgenden Studienplan:

I. Allgemeines

GELTUNGSBEREICH

Art. 1 ¹ Dieser Studienplan gilt für alle Studierenden, die an der Philosophisch-historischen Fakultät (Fakultät) Digital Humanities studieren oder im Rahmen anderer Studienprogramme Leistungen aus den Digital Humanities beziehen.

STUDIENPROGRAMME

Art. 2 ¹ Das Walter Benjamin Kolleg (WBKolleg) bietet folgende Studienprogramme an:

- a Master-Studienprogramm Digital Humanities (Major, 90 ECTS-Punkte) optional mit einem der folgenden Schwerpunkte:
 - Digital Scholarly Editing and Computational Literary Sciences
 - Digital Sociolinguistics
 - Digital Histories
 - Digital Culture Studies
 - Data Science
- b Master-Studienprogramm Digital Humanities (Minor, 30 ECTS-Punkte).

TITEL

Art. 3 ¹ Folgende Titel können erworben werden:

- a Master of Arts in Digital Humanities, Universität Bern (MA),
- b Master of Arts in Digital Humanities with special qualification in
 - Digital Scholarly Editing and Computational Literary Sciences, Universität Bern (MA),
 - Digital Sociolinguistics, Universität Bern (MA),
 - Digital Histories, Universität Bern (MA),
 - Digital Culture Studies, Universität Bern (MA),
 - Data Science, Universität Bern (MA).

SPRACHKENNTNISSE	Art. 4 ¹ Ausgezeichnete Deutsch- und Englischkenntnisse auf Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens werden erwartet.
WAHL DER MINOR	Art. 5 ¹ Zum Major-Studienprogramm sind alle an der Universität Bern im entsprechenden Umfang angebotenen Minor-Studienprogramme zugelassen ausser das Minor-Studienprogramm Digital Humanities.
ECTS-PUNKTE UND LERNERGEBNISSE	Art. 6 ¹ Die Anzahl ECTS-Punkte sowie die Lernergebnisse für die einzelnen Lehrveranstaltungen werden im elektronischen Veranstaltungsverzeichnis und im Anhang definiert.
LEISTUNGSKONTROLLEN	Art. 7 ¹ Alle Lehrveranstaltungen werden durch schriftliche oder mündliche Leistungskontrollen abgeschlossen ² Die Dozierenden geben Ziele, Inhalte, Art und Zeitpunkt der Leistungskontrollen vor Beginn der Lehrveranstaltung bekannt.
BEWERTUNG	Art. 8 ¹ Für die Bewertung gilt Artikel 35 RSL Phil.-hist. 21. ² Unbenotete Leistungskontrollen werden gemäss Artikel 35 Absatz 4 RSL Phil.-hist. 21 bewertet. ³ Das elektronische Veranstaltungsverzeichnis und die Anhänge regeln, welche Leistungskontrollen benotet und welche mit bestanden/nicht bestanden bewertet werden.
WIEDERHOLUNG UND KOMPENSATION	Art. 9 ¹ Nicht bestandene Leistungskontrollen können einmal wiederholt werden; der Zeitpunkt der Wiederholung erfolgt in Absprache mit den Kursanbietenden. Weiteres regelt Artikel 38 RSL Phil.-hist. 21. ² Ungenügende Leistungskontrollen können wie folgt kompensiert werden: a Master-Studienprogramm (Major) – drei Leistungskontrollen können ungenügend/nicht bestanden sein b Master-Studienprogramme (Minor) – zwei Leistungskontrollen können ungenügend/nicht bestanden sein ³ Folgende Leistungskontrollen können nicht kompensiert werden: a Master-Studienprogramm (Major) – Modul Arbeitserfahrung – Modul Abschluss b Master-Studienprogramm (Minor) – Modul Abschluss
STUDIENFACHBERATUNG	Art. 10 ¹ Die Studierenden haben Anrecht auf regelmässige Studienfachberatung, die durch die Digital Humanities sichergestellt wird.

II. Master-Studienprogramme

1. *Master-Studienprogramm Digital Humanities (Major 90 ECTS-Punkte)*

STUDIENZIELE

Art. 11 ¹ Die Absolventinnen und Absolventen

- verfügen über vertiefte wissenschaftliche Kenntnisse zu digitalen Verfahren in den Geisteswissenschaften.
- vermögen die Breite unterschiedlicher theoretischer Positionen in den Digital Humanities auszuloten, zu beschreiben und historisch einzuordnen.
- bewegen sich versiert im breiten Angebot an digitalen Tools und Methoden, dabei können die Vor- und Nachteile der jeweiligen Ansätze sowie damit in Verbindung stehende Aufwände benannt und kategorisiert werden.
- können vorhandene Tools und Methoden selbstständig anwenden sowie in Ansätzen eigene Tools und Methoden entwickeln.
- können geisteswissenschaftliche Daten erzeugen, manipulieren, analysieren, visualisieren und für die langfristige Sicherung aufbereiten.
- können eine Programmiersprache aktiv anwenden.
- verstehen Digitalisierungsprozesse als technologische, gesellschaftliche und materielle Phänomene und sind in der Lage, die jeweiligen Prozesse auf unterschiedlichen Ebenen zu analysieren und aus gesellschaftskritischer Perspektive zu beurteilen.
- sind in der Lage, innerhalb eines wissenschaftlichen Projekts oder einer Institution ein eigenes Projekt zu konzipieren, durchzuführen, reflektieren, publizieren und präsentieren.
- sind in der Lage ein eigenes komplexes Projekt der Digital Humanities zu entwickeln (inkl. Projektmanagement, Evaluation von Tools und Methoden), dieses praktisch in einer Arbeitsumgebung umzusetzen und darin neue methodische Möglichkeiten zur Interpretation und Analyse kultureller und gesellschaftlicher Fragestellungen anzuwenden.

ZULASSUNGS VORAUSSETZUNGEN

Art. 12 ¹ Zugelassen sind Personen, die die allgemeinen Zulassungsbedingungen zum Studium an der Universität Bern sowie Artikel 50 und 51 RSL Phil.-hist. 21 erfüllen.

² Für die Zulassung werden Kenntnisse im Umfang von 60 ECTS-Punkten entweder in einer an der Philosophisch-historischen oder Theologischen Fakultät angebotenen Studienrichtung oder in der Studienrichtung Informatik vorausgesetzt.

³ Kenntnisse und Fähigkeiten, die im absolvierten Bachelorstudium nicht erworben worden sind, können als Zusatzleistungen verlangt werden, sofern diese den Umfang von bis zu 60 ECTS-Punkten nicht überschreiten. Die Zusatzleistungen in Form von Bedingungen oder Auflagen werden vom Collegium Decanale individuell definiert.

⁴ Die entsprechenden ECTS-Punkte werden separat als Zusatzleistungen im Diploma Supplement ausgewiesen. Weitere Einzelheiten regelt Artikel 51 RSL Phil.-hist. 21.

SCHWERPUNKTE

Art. 13 ¹ Alle Lehrveranstaltungen des Moduls Arbeitserfahrung werden folgenden inhaltlichen Schwerpunkten zugeordnet:

- a Digital Scholarly Editing and Computational Literary Sciences
- b Digital Sociolinguistics
- c Digital Histories
- d Digital Culture Studies
- e Data Science

² Zusätzlich werden alle Lehrveranstaltungen des Typs Master-Seminar den inhaltlichen Schwerpunkten gemäss Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a bis e zugeordnet sowie:

- f Wissenschaftsphilosophie/Medientheorie

³ Eine Lehrveranstaltung kann mehr als einen Schwerpunkt abdecken.

⁴ Die Studierenden können einen dieser Schwerpunkte wählen oder einen Abschluss ohne Schwerpunkt anstreben.

LEISTUNGEN

Art. 14 ¹ Das Studienprogramm besteht aus den folgenden Leistungen:

- a Pflichtleistungen gemäss Anhang 1:

- Modul Einführung
- Modul Reflexion
- Modul Arbeitserfahrung
- Modul Theorie, Ansätze & Lösungen, exklusive Master-Seminar
- Modul Abschluss

- b Wahlpflichtleistungen gemäss Anhang 1:

- Modul Vertiefung
- Masterseminar im Modul Theorie, Ansätze & Lösungen

² Um einen Abschluss in einem Schwerpunkt zu erwerben, müssen mindestens zwei Master-Seminare, das Modul Arbeitserfahrung und die Masterarbeit im gewählten Schwerpunkt absolviert werden.

³ Der Aufbau des Studienprogramms und die Beschreibung der einzelnen Lehrveranstaltungen sind in Anhang 1 dargestellt.

⁴ Ein Modell für einen exemplarischen Studienablauf findet sich in Anhang 1.

MASTERARBEIT

Art. 15 ¹ Für die Masterarbeit gelten Artikel 29 bis 32 und 53 bis 57 RSL Phil.-hist. 21.

² Die Masterarbeit wird innerhalb des gewählten Schwerpunkts geschrieben, sofern ein Schwerpunkt gewählt wird.

³ Die Masterarbeit wird zu einem frei gewählten Thema verfasst und umfasst zwischen 160 000 bis 200 000 Zeichen. Die Zählung der Zeichen erfolgt mit Leerzeichen, mit Fussnoten, mit Titelblatt, mit Inhaltsverzeichnis, mit Programmier-Code, aber ohne Anhänge und Bibliographie.

⁴ Für die Ausarbeitung der Masterarbeit stehen sechs Monate ab Anmeldung zur Verfügung.

⁵ Vor der Anmeldung zur Masterarbeit sind mindestens zwei Drittel aller anderen Pflicht- und Wahlpflichtleistungen sowie allfällige Auflagen erfolgreich abzuschliessen.

⁶ Eine ungenügende Masterarbeit kann einmal wiederholt werden.

FACHPRÜFUNG

Art. 16 ¹ Ist die Note für die schriftliche Arbeit gemäss Artikel 16 mindestens genügend, so findet eine mündliche Fachprüfung statt, in der die Masterarbeit in einer Disputation verteidigt werden soll.

² Die Fachprüfung wird von der oder dem Dozierenden abgenommen, die oder der Masterarbeit betreute und benotete und mit einer Note gemäss Artikel 35 RSL Phil.-hist. 21 bewertet.

³ Die Fachprüfung dauert 30 Minuten.

⁴ Eine Prüfungsbeisitzende oder ein Prüfungsbeisitzender verfasst ein Protokoll, aus welchem in den Grundzügen die Prüfungsfragen, die Antworten sowie der Prüfungsablauf hervorgehen.

⁵ Eine ungenügende Fachprüfung kann einmal wiederholt werden.

⁶ Die Note für die Masterarbeit berechnet sich zu einem Sechstel aus der Note für die mündliche Fachprüfung und zu fünf Sechsteln aus der Note für die schriftliche Arbeit. Beide Teile müssen genügend sein.

BESTEHENSNORM

Art. 17 ¹ Das Studienprogramm ist bestanden, wenn:

- a die Pflicht- und Wahlpflichtleistungen gemäss Artikel 14 erbracht sind,
- b bei ungenügenden Leistungen die Voraussetzungen zur Kompensation gemäss Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a erfüllt sind,
- c alle nicht kompensierbaren Pflichtveranstaltungen gemäss Artikel 9 Absatz 3 Buchstabe a bestanden sind,
- d die Masterarbeit mindestens mit der Note 4.0 bewertet ist,
- e der Notendurchschnitt genügend (Note 4.0) ist und
- f allfällige Auflagen mit genügend oder bestanden bewertet sind.

NOTE

Art. 18 ¹ Für die Note des Studienprogramms gilt Artikel 58 Absatz 2 RSL Phil.-hist. 21.

² Für die Masterabschlussnote gilt Artikel 58 Absatz 3 RSL Phil.-hist. 21.

2. *Master-Studienprogramm Digital Humanities (Minor 30 ECTS-Punkte)*

STUDIENZIELE

Art. 19 ¹ Die Absolventinnen und Absolventen

- verfügen über wissenschaftliche Kenntnisse zu digitalen Verfahren in den Geisteswissenschaften.
- können zwei bis drei unterschiedliche theoretische Positionen in den Digital Humanities beschreiben.
- können einige digitale Tools und Methoden anwenden, die Vor- und Nachteile der jeweiligen Ansätze sowie damit in Verbindung stehende Aufwände benennen.
- können geisteswissenschaftliche Daten erzeugen, manipulieren und einfache Daten analysieren und visualisieren.
- können eine Programmiersprache in Grundzügen aktiv anwenden.
- verstehen Digitalisierungsprozesse als technologische, gesellschaftliche und materielle Phänomene und sind in der Lage die jeweiligen Prozesse auf den unterschiedlichen Ebenen zu analysieren und aus gesellschaftskritischer Perspektive zu beurteilen.
- sind in der Lage ein eigenes Projekt zu entwickeln und methodische Möglichkeiten zur Interpretation und Analyse kultureller und gesellschaftlicher Fragestellungen anzuwenden.

**ZULASSUNGS
VORAUSSETZUNGEN**

Art. 20 ¹ Zugelassen sind Personen, die die allgemeinen Zulassungsbedingungen zum Studium an der Universität Bern sowie Artikel 50 und 51 RSL Phil.-hist. 21 erfüllen.

² Für die Zulassung werden Kenntnisse im Umfang von 60 ECTS-Punkten entweder in einer an der Philosophisch-historischen oder Theologischen Fakultät angebotenen Studienrichtung oder in der Studienrichtung Informatik vorausgesetzt.

³ Kenntnisse und Fähigkeiten, die im absolvierten Bachelorstudium nicht erworben worden sind, können als Zusatzleistungen verlangt werden, sofern diese den Umfang von bis zu 60 ECTS-Punkten nicht überschreiten. Die Zusatzleistungen in Form von Bedingungen oder Auflagen werden vom Collegium Decanale individuell definiert.

⁴ Die entsprechenden ECTS-Punkte werden separat als Zusatzleistungen im Diploma Supplement ausgewiesen. Weitere Einzelheiten regelt Artikel 51 RSL Phil.-hist. 21.

Art. 21 ¹ Das Studienprogramm besteht aus den folgenden Leistungen:

- a Pflichtleistungen gemäss Anhang 2:
 - Modul Einführung
 - Modul Abschluss
- b Wahlpflichtleistungen gemäss Anhang 2:
 - Modul Vertiefung

² Der Aufbau des Studienprogramms und die Beschreibung der einzelnen Lehrveranstaltungen sind in Anhang 2 dargestellt.

³ Ein Modell für einen exemplarischen Studienablauf findet sich in Anhang 2.

Art. 22 ¹ Das Studienprogramm ist bestanden, wenn:

- a die Pflicht- und Wahlpflichtleistungen gemäss Artikel 21 erbracht sind,
- b bei ungenügenden Leistungen die Voraussetzungen zur Kompensation gemäss Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe b erfüllt sind,
- c alle nicht kompensierbaren Pflichtveranstaltungen gemäss Artikel 9 Absatz 3 Buchstabe b bestanden sind,
- d der Notendurchschnitt genügend (Note 4.0) ist und
- e allfällige Auflagen mit genügend oder bestanden bewertet sind.

Art. 23 ¹ Für die Note des Studienprogramms gilt Artikel 58 Absatz 2 RSL Phil.-hist. 21.

III. Rechtspflege

Art. 24 ¹ Es gelten die Bestimmungen des RSL Phil.-hist. 21.

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 25 ¹ Die Änderungen des Studienplans unterliegen der Genehmigung durch die Universitätsleitung. Ausgenommen sind die Änderungen des Anhangs, die in der Kompetenz des Fakultätskollegiums liegen.

Art. 26 ¹ Studierende, die ihr Studium der Digital Humanities ab dem Frühjahrssemester 2025 beginnen, unterstehen vorliegendem Studienplan.

² Studierende, die ihr Studium des Minor-Studienprogramms nach dem Studienplan für das Master-Studienprogramm Digital Humanities vom 9. November 2020 begonnen haben, treten unter Anrechnung der bisher erworbenen ECTS-Punkte in den vorliegenden Studienplan über.

Art. 27 Dieser Studienplan ersetzt den Studienplan für das Master-Studienprogramm Digital Humanities vom 9. November 2020 und tritt am 1. Februar 2026 in Kraft.

Bern, 17. Februar 2025

Im Namen der Philosophisch-historischen Fakultät
Der Dekan:



Prof. Dr. Peter Schneemann

Von der Universitätsleitung genehmigt:

Bern, 4. März 2025

Die Rektorin:



Prof. Dr. Virginia Richter